

Satzung des Förderverein Glukosetransporter(GLUT1)-Defekt

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein Glukosetransporter-GLUT1-Defekt. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen werden und erhält dann den Zusatz „e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Bremen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und die Förderung der Forschung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung der Forschung und Lehre am GLUT1-Defekt und dessen Behandlungsmöglichkeiten
- jede Art der aufklärenden Öffentlichkeitsarbeit über den GLUT1-Defekt, Therapiemöglichkeiten und insbesondere die KETOGENE DIÄT
- Unterstützung der Familien mit am GLUT1-Defekt leidenden Kindern durch aktuelle Informationsschriften und die kontinuierliche Sammlung und Aufarbeitung aller bekannten Daten über die Krankheit
- Förderung des Informationsflusses zwischen betroffenen Familien, Ärzten, Kliniken und Forschungseinrichtungen
- Zusammenarbeit mit gleichgestellten Verbänden, Vereinigungen, Stiftungen und Einrichtungen im In- und Ausland
- Vertretung der Interessen Betroffener in übergeordneten Entscheidungsgremien
- Konzeptaufbau für die fachkompetente Betreuung GLUT1-Defekt Betroffener im Erwachsenenalter, auch in Zusammenarbeit mit gleich gearteten Institutionen.

§3 Mitglieder

Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können Mitglieder werden. Natürliche Personen, die das 15.Lebensjahr vollendet haben, können Mitglied werden.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die Erziehungsberechtigten mit zu unterzeichnen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Die Erklärung hat gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand.
- b) durch Ausschluss, wenn das Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, sich ehrlos verhält oder seiner Beitragspflicht trotz zweifacher Mahnung nicht nachkommt
- c) bei natürlichen Personen durch Tod
- d) bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtsfähigkeit.

In allen Fällen der Beendigung einer Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Kalenderjahres.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Auch besteht kein Anspruch auf Auseinandersetzung.

§4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der jeweils am 1. Januar eines Jahres bzw. mit Beitritt in den Verein im Voraus fällig ist. Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

§5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich, Auslagen können ersetzt werden.

§6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe eines Drittels der Mitglieder einberufen. Abs. 2 gilt bezüglich des Einladungsmodus entsprechend.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl eines Kassenprüfers. Der Kassenprüfer wird jeweils auf drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, wobei jedes anwesende Mitglied ab 18 Jahre eine Stimme hat. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Vereinsmitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Das Stimmrecht kann dann durch den Vertreter ausgeübt werden.

Bei Satzungsänderungen oder bei Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem 1.Vorsitzenden
- b) dem 2.Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) den Beisitzer(n) (max. zwei)

Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der übrige Vorstand verpflichtet, innerhalb von acht Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes erfolgt.

Der 1.Vorsitzende, im Vertretungsfall der 2.Vorsitzende, beruft den Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein und leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.

Der Vorstand ist für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die
- Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichtes und die Erstellung des Rechenschafts- und Kassenberichtes
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen.

§8 Beirat

Zur fachlichen Beratung und zur Pflege und Förderung des Kommunikationsprozesses kann vom Vorstand ein Beirat berufen werden. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Realisierung des Vereinszweckes.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand auf drei Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig. Der Vorstand kann auch Nichtmitglieder in den Beirat berufen.

§9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.